

08.02.1996

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)
- Drucksache 12/400 -

Einzelplan 12 - Finanzministerium

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 12 gemäß § 28 (1) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter

Abgeordneter Winfried Schittges (CDU)
Abgeordneter Dr. Manfred Busch (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN)
Abgeordneter Wilhelm Nowack (SPD)

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 12 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 12 am 07.02.1996

1 Teilnehmer/innen

Abgeordneter Wilhelm Nowack (SPD)
Abgeordneter Winfried Schittges (CDU)

Ministerialrat Dr. Koschik (FM)
Ministerialrat Hollender (FM)
Oberregierungsrätin Best (FM)
Regierungsangestellte Schmitz (Landtagsverwaltung)

2 Allgemeines

Die Berichterstatter der Fraktionen erörterten am 07.02.1996 mit den Referent/inn/en des Finanzministeriums den Entwurf des Einzelplans 12.

3 Übergreifende Themen

Die Berichterstatter erkundigten sich, in welchen Bereichen sich die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung im Nachtragshaushalt 1995 um 30 % im Einzelplan 12 ausgewirkt habe. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums erläuterten, daß sich die Reduzierung im Einzelplan 12 nicht konkret bezeichnenbar ausgewirkt habe, da dieser Einzelplan keine Programme beinhalte wie andere Geschäftsbereiche.

4 Einzelne Titel aus Kapitel 12 010

4.1 Titel 529 10 und 529 20

Auf Nachfrage der Berichterstatter erläuterten die Vertreter/innen des Finanzministeriums, daß der Haushaltsvermerk im Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln des Ministers - *"Die Verwendung der Mittel unterliegt der Prüfung gemäß § 12 LRHG"* - fehlerhaft sei. Es dürfe nicht Bezug auf § 12 LRHG genommen werden sondern vielmehr auf § 9 LRHG. Dies werde im Reindruck berichtigt. Zur Höhe der Mittel in den Titeln 529 10 und 529 20 konstatierten die Vertreter/innen des Finanzministeriums, daß der Mittelansatz in den vergangenen Jahren unverändert geblieben sei und für alle Minister und Staatssekretäre gelte.

4.2 Titel 547 00

Die Vertreter/innen des Finanzministeriums erörterten die Frage, warum im Haushalt 1996 ein Ansatz von 50.000 DM für *'sonstige nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben'* ausgewiesen werde: Der Ansatz von 50.000 DM in Titel 547 00 umfasse die sächlichen Kosten, z.B. für Papier und die Bereitstellung von Prüfungsräumen. Im

Haushalt 95 habe bei Titel 427 10 ein einseitiger Deckungsvermerk zugunsten des Titels 547 00 bestanden, um diese Ausgaben zu finanzieren. Die Ausweisung der Mittel in Titel 547 00 sichere diesen Ausgabenposten und mache die Verwendung transparenter. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums machten darauf aufmerksam, daß dieser Ausgabentitel in Zusammenhang mit den Einnahmetiteln 111 10, 111 20 und 111 30 ("Steuerberatertitel") gesehen werden müsse. Die darin ausgewiesenen Einnahmen ergäben sich aus dem Steuerberatungsgesetz.

4.3 Titel 526 00

Der Ansatz zu *"Untersuchungen (Gutachten) insbesondere zu haushaltswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und organisationswissenschaftlichen Fragen"* enthalte bisher keine Untersuchungsvorhaben zur Frage der Öko-Abgabe. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums informierten darüber, daß entsprechende Überlegungen jedoch derzeit in Arbeit seien und in der Ergänzungsvorlage im Einzelplan 02 ausgewiesen würden. Diese Aktivitäten würden im Funktionsbereich des Ministerpräsidenten gebündelt, da es sich bei Fragen der Öko-Abgabe um Fragen der politischen Steuerung handele. Die Ergänzungsvorlage sei im Kabinett beschlossen und werde dem Landtag Anfang der 7. Kalenderwoche zugeleitet.

4.4 Titel 972 00

Zu den Fragen der Berichterstatter, wo und wann die globale Minderausgabe erwirtschaftet werden solle und welche Vorkehrungen getroffen worden seien, erläuterten die Vertreter/innen des Finanzministeriums, daß die in 1995 ausgewiesene globale Minderausgabe von 5,5 Mio DM ohne besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen erwirtschaftet worden sei; dies sei auch bei der globalen Minderausgabe 1996 das Ziel. Der Anteil der ausgewiesenen globalen Minderausgabe von 9,825 Mio DM am gesamten Einzelplan 12 betrage 3 Promille, bezogen auf die sächlichen Verwaltungsausgaben 3% und auf die Sachausgaben und Investitionen 2%. Im Einzelplan 12 werde die globale Minderausgabe im wesentlichen aus den Sachausgaben (Gesamtvolumen des Sachhaushaltes: rund 300 Mio DM) erwirtschaftet.

4.5 Titel 519 10

Die Vertreter/innen des Finanzministeriums erörterten den Grund für die Erhöhung des Ansatzes um 400.000 DM gegenüber 1995: Hintergrund sei die Erweiterung der autonomen Auftragsvergabe bei Reparaturen durch die Dienststellen von einer Auftragshöhe von 1.000 DM auf 5.000 DM in 1996. Bei Überschreiten der definierten Grenze von zukünftig 5.000 DM seien die Bauämter einzuschalten. Mit einer Erhöhung dieser Grenze sei eine Verwaltungsvereinfachung in den betroffenen Dienststellen verbunden, da die Bauämter in vielen Fällen nicht mehr interveniert seien. Die Bereitstellung der höheren Summen in den Dienststellen gehe mit einer Erhöhung des Ansatzes in Titel 519 10 einher. Die Berichterstatter regten an zu prüfen, inwieweit eine weitere Erhöhung des in den Dienststellen verfügbaren Auftragsvolumens zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung beitragen könne. Dabei müsse die Volumenerhöhung in anderen Ansätzen zu einer Reduzierung der Mittel führen.

4.6 Titel 524 10

Der in Titel 524 10 ausgewiesene Ansatz war im Haushaltsjahr 1995 in Titel 512 10 veranschlagt. Trotz der Umsetzung in Höhe von 200.000 DM in Titel 524 10 wurde der Ansatz in Titel 512 10 um 600.000 erhöht, was u.a. auf jahresbedingte Umstellungen, z.B. Kostensteigerungen bei bestimmten Bezügen wie Loseblattsammlungen zurückzuführen sei. In diesem Titel befinde sich das "Handwerkszeug" der Finanzämter.

4.7 Titel 522 00

Zu den Fragen der Berichterstatter hinsichtlich des Haushaltsvermerks 2 - *"Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, daß den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsjahr Verpflegung zu einem Entgelt zur Verfügung gestellt wird, das unter dem Marktpreis liegt"* - wird auf Anlage 1 verwiesen.

gez. Winfried Schittges
gez. Wilhelm Nowack

Anlage 1 zu Vorlage 12/312

Seite 126 + Kapitel 12 090 Titel 522 00

Nachwuchskräfte der Finanzverwaltung, die den Bildungseinrichtungen zugewiesen worden sind, können Unterbringung und Verpflegung gegen Entgelt (Ledige 210 DM / Verheiratete 140 DM) in Anspruch nehmen.

Der Tagesverpflegungssatz, der die Obergrenze für die Beschaffung der Materialien zur Zubereitung der Mahlzeiten darstellt, beträgt für Frühstück, Mittagessen und Abendessen 6,- bzw. 7,75 DM. Es ist offensichtlich, daß diese Sätze wesentlich unter den Preisen liegen, die für eine Tagesvollverpflegung in öffentlichen Gaststätten (Marktpreis) zu entrichten wären.

Aus Gründen der Klarstellung wird vorgeschlagen, den Haushaltsvermerk Nr. 2 im Reindruck des Haushaltsplans wie folgt neu zu fassen:

"Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, daß den Beamten/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst Verpflegung zu einem unter dem vollen Wert liegenden Entgelt zur Verfügung gestellt wird."

Eine entsprechende Anpassung wird für den Haushaltsvermerk bei Titel 124 10 des gleichen Kapitels vorgeschlagen.